

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-614-14			
	AZ:	FB 3/SG 3.1			
	Datum:	10.01.2014			
	Amt:	Fachbereich Ordnung und Soziales			
	Verfasser:	Frank Schulz			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
30.01.2014 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff Berufung des stellvertretenden Wahlleiters für die Stadt Vetschau					

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beruft

Herrn Frank Schulz
wohnhaft in 03226 Vetschau/Spreewald, Nordstraße 8

zum stellvertretenden Wahlleiter.

Beschlussbegründung:

Gemäß § 15 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) vom 09. Juli 2009, zuletzt geändert am 05. Dezember 2013, beruft die Vertretung aus den wahlberechtigten Personen für das jeweilige Wahlgebiet einen Wahlleiter und seinen Stellvertreter.

Gemäß des § 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 04. Februar 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2009, gilt die Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters für sämtliche kommunalen Wahlen und Abstimmungen, die während ihrer Amtszeit im Wahlgebiet durchgeführt werden. Mit der Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters endet die Amtszeit des bisherigen Wahlleiters.

Nach mehreren Gesetzesänderungen und Auslegung des Landeswahlleiters endet mit Ablauf der Legislatur auch die Amtszeit des stellvertretenden Wahlleiters. Dieser muss ebenfalls neu berufen werden.

Bei der Berufung weist der Vorsitzende der Vertretung den Wahlleiter und seinen Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

Insbesondere beruft der Wahlleiter in Zusammenarbeit mit dem Stellvertreter die Beisitzer des Wahlausschusses und leitet die Wahlausschüsse in öffentlicher Sitzung.

Zu seinen weiteren Aufgaben zählen u.a. folgende:

- Erlass der Wahlbekanntmachungen
- Berufung der Wahlvorsteher, ihrer Stellvertreter und Beisitzer

Bei ihrer Arbeit werden der Wahlleiter und sein Stellvertreter durch die Wahlbehörde (Stadt Vetschau/Spreewald) weitestgehend unterstützt.

Finanzielle Auswirkungen:

JA:

NEIN: X

Betrag:

Aufwand / Auszahlung aus dem Produkt:	
Ertrag / Einzahlung in Produkt	
Konto / Maßnahme:	

Mittel stehen zur Verfügung

JA:

NEIN:

gem. Haushaltsplan (Produkt / Konto / Maßnahme)	
im Rahmen des Budgets	
Über / Außerplanmäßig - gemäß Beschluss der StVV (Beschlussnummer und Beschlussdatum angeben)	
oder	
- gemäß Verwaltungsverfügung gemäß § 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung (Datum der Verfügung angeben)	

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------